

# Anwaltshaftung

Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian

1 In seiner in Münster bei *Ingo Saenger* entstandenen Dissertation „Anwaltswerbung – Anwaltshaftung“ untersucht *Philipp Honisch*, inwieweit Kompetenzwerbung von Rechtsanwälten Auswirkungen auf die Anwaltshaftung hat. Bei einem solchen Untersuchungsziel ist eine Dreiteilung der Studie letztlich zwangsläufig: Im ersten Hauptteil wird zunächst die Normierung des Werberechts in BRAO und BORA erläutert, das Verhältnis von Berufsrecht zum Lauterkeitsrecht skizziert und – mit Blick auf die Themenstellung der Arbeit – kurz umrissen, inwieweit Kompetenzwerbung durch die Benennung von Teilbereichen der Berufstätigkeiten und die Verwendung qualifizierender Zusätze möglich ist. Ausführlicher als das allgemeine Werberecht behandelt der Verfasser im Teil 1 der Studie sodann das Fachanwaltswesen. Er kritisiert, dass das Fachanwaltsystem sowohl hinsichtlich des Zugangs zur Fachanwaltschaft als auch hinsichtlich der



## Anwaltswerbung – Anwaltshaftung

Philipp Honisch, Qualitätssicherung im System anwaltlicher Werbung mit Spezialkenntnissen und haftungsrechtliche Folgen eines solchen Verhaltens, Tectum-Verlag, Marburg 2011, 272 S., ISBN 978-3-8288-2725-7, 29,90 EUR.

Qualitätssicherung extrem formalisiert sei. Nach Diskussion der verschiedenen Reformvorschläge sowie einem Rekurs auf das Facharztwesen unterbreitet der Verfasser einen eigenen Reformvorschlag. Ihm schwebt ein Konzept vor, dass eine nach Bestehen einer von den Rechtsanwaltskammern veranstalteten Prüfung verliehene Einstiegsqualifikation mit der Bezeichnung „Rechtsanwalt für...“ vorsieht. Nach drei Jahren Tätigkeit als Rechtsanwalt auf einem von acht dieser eher allgemeinen Fachgebiete soll der Bewerber sich dann zum Fachanwalt weiterqualifizieren dürfen, in dem er sich auf ein thematisch mit der Einstiegsqualifikation verwandten, vom Antragsteller frei benannten Fachgebiet durch ein Fachgespräch nebst Aktenvortrag prüfen lässt. Der Titel soll nur auf der Basis einer jährlichen Fortbildung von mindestens 15 Stunden und dem regelmäßigen Nachweis einer Mindesttätigkeit auf dem Fachgebiet geführt werden dürfen. Der zweite Hauptteil der Arbeit, der die Anwaltshaftung erörtert, bietet sodann eine solide Skizze des anwaltlichen Vertragsrechts und der aus ihm potenziell folgenden Haftung – er ist zwangsläufig ganz überwiegend darstellender Natur (vertiefende Überlegungen finden sich aber zum Beispiel zur Haftung in der Scheinsozietät bzw. -partnerschaft). In dem die Arbeit abschließenden dritten Hauptteil arbeitet *Honisch* dann zunächst sehr sorgfältig und tief in die schuldrechtliche Dogmatik eindringend heraus, welche Prinzipien der vorvertraglichen Haftung generell zugrunde liegen. Er betont, dass ein vorvertragliches Schuldverhältnis, aus dem insbesondere die Pflicht zu wahrheitsgemäßer Information über die für den Willen zum Vertragsabschluss wesentliche Gesichtspunkte resultiert, in dem Zeitpunkt entsteht, in dem der potentielle Mandant mit einer Werbeaussage des Rechtsanwalts

in Kontakt gerät. Der Verfasser kritisiert die herrschende Auffassung, nach der die Werbung mit Spezialkenntnissen den Haftungsmaßstab beeinflussen soll, dafür, dass sie dogmatisch plausible Erklärungen für diesen Ansatz schuldig bleibe. Er schlägt vor, in einem ersten Schritt bei der Prüfung der Pflichtverletzung eine ergänzende Vertragsauslegung vorzunehmen und in einem zweiten Schritt deren Ergebnisse auf die Verschuldensprüfung zu übertragen. So lasse sich zunächst feststellen, inwiefern eine beworbene Spezialisierung bei der Mandatierung überhaupt von Belang war, und sodann Aufschluss darüber gewinnen, wessen Sorgfalt geschuldet sei, das heißt – welchem Verkehrskreis der Rechtsanwalt zuzuordnen sei. Hierbei sei nach dem Grad der Spezialisierung zu differenzieren. Auf der Rechtsfolgenseite stelle das Dienstvertragsrecht als solches sicher, dass dem Mandanten nach-erfüllungs- und minderungsähnliche Ansprüche auf Mehrarbeit beziehungsweise Herabsetzung der Gebühren zur Verfügung stünden. Irreführende Werbeaussagen führten zudem zu einem Lösungsrecht vom Anwaltsvertrag nach §§ 311 Abs. 2, 280 Abs. 1, 249 BGB, so dass eine aus § 628 Abs. 1 S. 1 BGB folgende Teilvergütungspflicht nicht entstehen könne. Gleichwohl plädiert *Honisch* abschließend für die Schaffung einer allgemeinen Dienstleistungshaftung, die insbesondere eine Regelung im Sinne von § 434 Abs. 1 S. 3 BGB enthalten solle. Dies ist neben der Forderung nach einer Reform des Fachanwaltswesens zentrales Petitum der Arbeit.

2 Das Werk „Abstrakte Kriterien der Rechtsprechung bei der Abgrenzung von Eigenpflichten des Rechtsanwaltes“ von *Aylin Braun*, eine Würzburger Dissertation, verrät angesichts des „abstrakten“ Titels nicht ohne weiteres, was den Leser inhaltlich erwartet. Der Blick ins Inhaltsverzeichnis zeigt dann rasch, dass es um die Konturierung des Rechtsinstituts der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand durch die Rechtsprechung geht. Anliegen der Verfasserin ist die Klärung der Frage, ob die Rechtsprechung zur Wiedereinsetzung letztlich nur ein bunter Strauß von Einzelfallentscheidungen ist, die sich nicht auf ähnlich gelagerte Fälle übertragen lassen, oder ob die Rechtsprechung das in dem Rechtsinstitut zum Ausdruck kommenden Spannungsverhältnis in der Kanzleiorganisation anhand von abstrakten Kriterien löst. Zu diesem Zwecke gliedert die Verfasserin die



## Abstrakte Kriterien der Rechtsprechung bei der Abgrenzung von Eigenpflichten des Rechtsanwaltes

Aylin Braun, Carl Heymanns Verlag, Köln 2012, 231 S., ISBN 978-3-452-27739-8, 66 EUR

Kanzleiorganisation in die verschiedenen, für die Fristwahrung erforderlichen Arbeitsschritte auf und erfasst im Rahmen des einzelnen Arbeitsschrittes die ergangene Kasuistik. Durch Herausarbeitung der Entscheidungskriterien der Rechtsprechung für jeden einzelnen Arbeitsschritt in einer Anwaltskanzlei will die Verfasserin am Ende durch eine Gesamtbetrachtung entscheiden, ob die gefundenen abstrakten Kriterien von der Rechtsprechung konsequent angewendet und allen Entscheidungen zugrunde liegen. Die Reihenfolge der Untersuchung orientiert sich hierbei maßgeblich am Ab-

lauf einer Mandatsbearbeitung einer Anwaltskanzlei, in der Fristen bearbeitet werden, und reicht von Pflichten bei Posteingang, der Schriftsatterstellung, der Telefaxübermittlung bis hin zu Erledigungsvermerken und Ausgangskontrollen. Mit diesem Ansatz ist die Arbeit zunächst einmal eine sehr hilfreiche Zusammenfassung der ausufernden Kasuistik zur Wiedereinsetzung in vorherigen Stand. Die Antwort auf die der Arbeit zu Grunde liegende Fragestellung ist eher unspektakulär: *Braun* stellt heraus, dass zentrales Kriterium der Rechtsprechung ist, ob es zur sorgfältigen Ausübung der Einzeltätigkeit einer juristischen Schulung bedarf oder nicht – woraus dann eine Kategorisierung des Büropersonals hinsichtlich delegierbarer Tätigkeiten folgt.

**3** *Tobias de Raet* hat sich in einer Münsteraner Dissertation mit dem Thema „Handelsrechtliche Haftungsrisiken für Freiberufler bei Unternehmensübertragungen“ befasst und leistet hiermit einen Beitrag zur Diskussion über die Erstreckung des Handelsrechts auf die freien Berufe. Behandelt werden Haftungsrisiken aus §§ 25, 28 HGB bei vier Formen der Übertragung einer freiberuflichen Praxis – ausführlich der Erwerb einer Einzelpraxis und der Eintritt in eine Einzelpraxis mit der Folge einer Gesellschaftsgründung, eher knapp die Einbringung einer Einzelpraxis in eine bestehende Berufsausübungsgesellschaft und die Übertragung im Erbgang. *de Raet* lehnt nach sorgfältiger Herleitung nicht nur die direkte, sondern auch eine analoge Anwendung des § 25 HGB ab, weil eine freiberufliche Einzelpraxis den Namen



Handelsrechtliche Haftungsrisiken für Freiberufler bei Unternehmensübertragungen

Tobias de Raet, Nomos-Verlag, Baden-Baden 2012, 198 S., ISBN 978-3-8329-7171-7, 49 Euro.

des Erwerbs nicht fortführen könne und damit die für eine Analogie notwendige Vergleichbarkeit der Interessenlagen fehle. § 28 HGB soll hingegen auf die Gründung einer Freiberufler-Personengesellschaft analog anwendbar sein. *de Raet* klärt zunächst allgemein die analoge Anwendbarkeit des § 28 HGB auf Kapitalgesellschaften (die er verneint) und auf die GbR, die er mit Blick auf § 28 Abs. 2 HGB unter Hinweis auf die Zumutbarkeit einer Organisation in einer KG oder oHG bejaht. Besonderheiten für Freiberuflergesellschaften, die der Analogiefähigkeit entgegenstünden, kann er nicht erkennen: Freiberuflern sei zwar als Alternative zur GbR nicht die Gründung einer Kapitalgesellschaft (auch nicht einer UG), wohl aber die einer PartG zuzumuten, da diese registerfähig sei und im Register ein Haftungsausschluss analog § 28 Abs. 2 HGB eingetragen werden könne. Für den Anwalt stünden Besonderheiten des Anwaltsberufes der Anwendbarkeit des § 28 HGB nicht entgegen – *de Raet* hält die anders lautende Rechtsprechung des BGH (BGHZ 157, 361ff.) aus dem Jahr 2004 für nicht überzeugend. Das so für die Gründung einer GbR gewonnene Ergebnis erstreckt er in einem weiteren Schritt auch auf die PartG sowie – im Wege einer doppelten Analogie – auf die Einbringung einer Einzelpraxis in eine bestehende Berufsausübungs-

gesellschaft. Kürze Abschnitte bejahen sodann die analoge Anwendung des § 27 HGB, empfehlen eine Reform der §§ 25ff. HGB nach dem Vorbild der §§ 38f. öUGB (Verzicht auf das Merkmal der Unternehmensfortführung), kommen zu dem Ergebnis der Unanwendbarkeit der §§ 27, 28 HGB auf die – daher als Rechtsform der Wahl charakterisierte – LLP und arbeiten das besondere Schicksal von Dauerschuldverhältnissen bei der Unternehmensübertragung heraus.

**4** Der gedankliche Sprung von den bislang vorgestellten Werken zur Anwaltshaftung hin zu der Frage der Absicherung gegen solche Haftungsrisiken ist nicht weit, so dass diese Bücherschau die passende Gelegenheit ist, auf die Neuauflage der einzigen systematischen Darstellung der anwaltlichen Berufshaftpflichtversicherung hinzuweisen. *Jürgen Gräfe* und *Michael Brügge* haben ihr Werk „Die Berufshaftpflichtversicherung für Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Notare“ erstmals im Jahr 2006 veröffentlicht. Das Buch ist seinerzeit ausführlich vorgestellt worden (AnwBl 2006, 485). An Konzept und Aufbau hat sich in der Neuauflage nichts geändert. Beibehalten worden ist die Gli-



Berufshaftpflichtversicherung für Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Notare

Jürgen Gräfe, / Michael Brügge, Die Verlag C.H. Beck, 2. Auflage, München 2012, 670 S., ISBN 978-3-406-62065-2, 139 Euro.

derung in acht große Kapitel (Grundlagen, Gegenstand, zeitliche Begrenzung, Umfang des Versicherungsschutzes, Deckungseinschränkungen und Risikoausschlüsse, Obliegenheiten, Fälligkeit und Verjährung, Versicherungsprozess), allerdings belegt bereits die Tatsache, dass der Umfang um mehr als 200 Seiten auf 670 Seiten angewachsen ist, dass in den einzelnen Hauptteilen umfangreiche Erweiterungen und zum Teil auch Umstrukturierungen vorgenommen wurden: Sie an dieser Stelle alle zu skizzieren, ist nicht möglich, die Bezeichnung „völlig neu bearbeitete“ Auflage trägt das Werk – dies sei festgestellt – aber zu recht. Inhaltlich nachzuvollziehen waren vor allem die Besonderheiten des neuen VVG, insbesondere der Direktanspruch des Geschädigten gegen den Versicherer (§ 115 VVG) und das neue Verjährungsrecht. Wer statt des 2009 erschienenen Kommentars von *Diller* zur Berufshaftpflichtversicherung eine systematische Darstellung der Materie bevorzugt, wird gerne erneut zum insoweit konkurrenzlosen Werk von *Gräfe/Brügge* greifen.



Dr. Matthias Kilian, Köln

Der Autor ist Rechtsanwalt und Direktor des Soldan Instituts.

Leserreaktionen an [anwaltsblatt@anwaltverein.de](mailto:anwaltsblatt@anwaltverein.de).